

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 09. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das
Haushaltsjahr 2021 **S. 126**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird der von der Kämmerin aufgestellte und vom Oberbürgermeister festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nach Beratung und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	273.064.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	271.254.000 €
außerordentlichen Erträge auf	525.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	525.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	285.330.700 €
Auszahlungen auf	284.122.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	257.316.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.506.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.373.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.014.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.641.100 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.600.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **4.641.100 €** festgesetzt.

§ 3 Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **13.539.500 €** festgesetzt.

§ 4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, welche in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr 2021:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	359 v. H.
b) für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 5 Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **4.000.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6 Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist es der Stadt gelungen den strukturellen Haushaltsausgleich umzusetzen. Dabei erreicht bzw. übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen für das laufende Haushaltsjahr.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist jedoch erst erreicht, wenn zusätzlich die Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind (materieller Haushaltsausgleich).

Ziel ist es, den gesetzlichen Ausgleich spätestens im Jahr 2031 zu erreichen.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts zwingend umzusetzen.

§ 7 Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes **unabweisbar** sind und die **Deckung gewährleistet** ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen. § 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung über den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen oder Zuordnungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden von der Kämmerin entschieden.

Für notwendige Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

§ 8

Bildung von Budgets und Budgetrichtlinien

Generelles

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Budgets liegt in Verantwortung der Kämmerin.

Den Budgets werden sowohl Erträge/Einzahlungen als auch Aufwendungen/Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2021“ erarbeitet und fortgeschrieben.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die Budgets und sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
- Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
- Bei sämtlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Budgets „Personalkosten“ ist die Mitzeichnung der Kämmerin erforderlich.

Sonderbudgets

Aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen bei der Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, hat sich die Stadt entschieden, in einigen Aufgabenbereichen zentrale Budgets (Sonderbudgets) einzurichten. Sie werden somit nicht durch die Produktverantwortlichen bewirtschaftet, obwohl sie im Produkt als Aufwendungen ausgewiesen sind. Sonderbudgets schließen alle Produkte der Stadt ein und ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung.

Folgende Sonderbudgets wurden gebildet:

• 51000 – Personal

Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen für Personal (ohne Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt)

• 2617x – Städtebauliche Gesamtmaßnahmen

Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

- 26170 – Förderprogramm „Soziale Stadt“
- 26171 – Förderprogramm „Stadtumbau Aufwertung“
- 26172 – Förderprogramm „Rückbau soziale Infrastruktur“
- 26173 – Förderprogramm „Stadtumbau Rückbau“
- 26174 – Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung“
- 26175 – Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt“
- 26176 – Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Die in den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen geplanten Einzelmaßnahmen betreffen Vermögensgegenstände in diversen Produktbereichen (z.B. Schule und Kultur, Bauen und Wohnen oder Verkehrsflächen und -anlagen). Die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen auszuweisenden investiven Ein- und Auszahlungen bzw. nichtinvestiven Erträge/Einzahlungen sowie Aufwendungen/Auszahlungen werden auf der Grundlage der finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften (VV Produkt- und Kontenrahmen) bei den jeweiligen Produkten dargestellt.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

In den Sonderbudgets der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gelten die flexiblen Bewirtschaftungsregeln des § 23 KomHKV.

• 265xx – Zentrales Immobilienmanagement

Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

- 26520 – Mieten und Pachten
- 26530 – Medien
- 26540 – Bauunterhaltung Bereich Schulen

Für die Sonderbudgets und übrigen produktübergreifenden Budgets gilt:

Die produktübergreifende Budgetverantwortung des jeweils zentralen Dienstleisters verpflichtet zu einer permanenten Abstimmung mit den Produktverantwortlichen, sowohl im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung, der Haushaltsdurchführung als auch der Haushaltsabrechnung.

Weitere Deckungsvermerke

Die Aufgaben und Leistungen in den einzelnen Budgets des **Amtes für Jugend und Soziales** gehören sachlich zusammen. Die Unterteilung in drei Teilbudgets dient der notwendigen Differenzierung und Transparenz auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse.

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets

- 35000 – Soziale Hilfen und Leistungen
- 35010 – Jugendhilfe
- 35030 – Wohnungswesen/ -aufsicht

werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Planung der **Investitionen** erfolgt nach Einzelmaßnahmen. Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen innerhalb der Investitionsmaßnahme ermächtigen zu Mehrauszahlungen.

§ 9

Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzie-

zung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils und gegebenenfalls hinsichtlich der Finanzierung von Folgekosten von der Kämmerin einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

Geförderte Projekte, bei denen in den Folgejahren die Förderung eingestellt wird, werden nur dann fortgeführt, wenn sie nachhaltig zur Konsolidierung beitragen.

**§ 10
Haushaltsüberwachung/Berichtswesen**

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen – stellen die Budgetüberwachung und -einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher. Sie sind verantwortlich für den rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Ermächtigungen des Haushaltsplans.

Die Buchungen zu den einzelnen Geschäftsvorfällen erfolgen auf den sachlich zutreffenden Ergebnis- und Finanzkonten. Buchungen sind auch dann auf dem zutreffenden Sachkonto vorzunehmen, wenn dadurch der Haushaltsansatz überschritten wird bzw. kein Ansatz vorhanden ist. Die Haushaltsermächtigungen des Budgets insgesamt dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Entwicklung der Budgets ist laufend zu überwachen. Fehlentwicklungen im Budget sind unverzüglich der Kämmerin anzuzeigen. Hierbei sind bereits gegensteuernde Maßnahmen aufzuzeigen.

Mindererträge und Mehraufwendungen sind innerhalb des Budgets nach folgendem mehrstufigen Verfahren auszugleichen:

- Stufe 1: budgetintern - Budgetebene (i.d.R. Produkt/Amt)
- Stufe 2: budgetübergreifend - Ebene Dezernat
- Stufe 3: budgetübergreifend - Ebene Gesamthaushalt
(im Ausnahmefall auf Anzeige des Controllers gegenüber der Kämmerin)

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen – erstellen mit Ablauf des Quartals zeitnah Berichte und kommentieren diese. Berichtstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Neben der Auswertung des aktuellen Erfüllungsstandes ist die Entwicklung des Budgets bis zum Jahresende zu prognostizieren. Erhebliche Abweichungen sind eingehend zu erläutern.

Die Controller der Dezernate koordinieren die pünktliche Erstellung der Berichte und legen diese der Kämmerin vor. Die Kämmerin informiert die Stadtverordneten auf dieser Basis entsprechend § 29 Abs.1 KomHKV mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs.

**§ 11
Übertragbarkeit von Ermächtigungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV ganz oder teilweise ins Folgejahr übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Kämmerin.

- Grundsätzlich ist eine korrekte Planung der korrespondierenden Auszahlung in dem Jahr zu gewährleisten, in dem die Zahlung kassenwirksam wird.
- Erfolgte die Veranlassung und Anordnung der Aufwendung im Vorjahr und verschiebt sich die korrespondierende Auszahlung unvorhersehbar in das Folgejahr, dann werden die Auszahlungsermächtigungen regelmäßig auf der Grundlage einer Buchungsvorschlagsliste aus dem HKR-System „Bildung von Resten Finanzkonten aus Vorträgen FV-Konten“ übertragen.

- Die Übertragung weiterer nicht verwendeter Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Einzelentscheidung der Kämmerin (Antragsverfahren nach § 24 KomHKV).

**§ 12
Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz**

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 1,62 % festgesetzt.

**§ 13
Festlegungen zum Stellenplan**

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe der Aufgabe ersetzt werden kann. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als "künftig wegfallend" (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als "künftig umzuwandelnd" (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Frankfurt (Oder), 17. Dezember 2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 17.05.2021 mit Geschäftszeichen 32-353-31 vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Hiermit bestätige ich, dass das vorgelegte Exemplar der Haushaltssatzung und der beigefügte Haushaltsplan dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsprechen.

René Wilke
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom

10. Juni 2021 – 24. Juni 2021

in der Kämmerie der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) – Raum 4.02 – Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, während der Öffnungszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Frankfurt (Oder), 25. Mai 2021

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS